

Freundes- und Förderkreis des VCP Unterrot e.V.

Satzung

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen "Freundes- und Förderkreis des VCP Unterrot e.V.".
2. Der Sitz des Vereins ist 74405 Gaildorf-Unterrot.
3. Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die ideelle und finanzielle Förderung des VCP Unterrot, Stamm Albrecht von Limpurg, im Verband Christlicher Pfadfinderinnen und Pfadfinder (VCP) mit Sitz in Kassel.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Beschaffung und Bereitstellung von Mitteln für den VCP Unterrot, durch Veranstaltungen, die der Werbung für den geförderten Zweck dienen sowie durch unentgeltliche Hilfe und Unterstützung für den VCP Unterrot im Rahmen seiner Jugendarbeit, Jugendhilfe und seinen Bemühungen im Umwelt- und Landschaftsschutz.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann werden, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat.
2. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet auf schriftlichen Antrag der Vorstand. Die Ablehnung des Aufnahmeantrags bedarf keiner Begründung.
3. Ein Vereinsmitglied kann durch Beschluss des Vorstands ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Dem betroffenen Mitglied ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschluss bedarf der Begründung.

Gegen einen solchen Beschluss steht dem Mitglied die Berufung an die nächste Mitgliederversammlung zu. Vor dem Entscheid der Mitgliederversammlung, die den

Beschluss bestätigen, aufheben oder verändern kann, ist eine Anrufung der ordentlichen Gerichte ausgeschlossen.

4. Ein Mitglied kann jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand aus dem Verein austreten.

§ 4 Mitgliedsbeitrag

Jedes Vereinsmitglied ist verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung beschlossenen Jahresbeitrag zu bezahlen. Näheres regelt eine Beitragsordnung, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

a) die Mitgliederversammlung

1. In jedem Geschäftsjahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden einberufen, wenn der Vorstand sie für erforderlich hält oder wenn ein Viertel der Mitglieder es schriftlich unter Angabe von Gründen beantragt.
2. Die Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand vorbereitet und einberufen. Die Einladungen haben so zu erfolgen, dass zwischen dem Tag der Absendung der Einladung und der Sitzung mindestens drei Wochen liegen. Für die Ordnungsmäßigkeit der Einladung genügt die Absendung an die zuletzt bekannte Adresse. In der Einladung ist die vom Vorstand aufgestellte Tagesordnung mitzuteilen.
3. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder dem Kassenwart geleitet. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs einem Wahlausschuss übertragen werden.
4. Die Mitgliederversammlung hat die sich aus dem Gesetz und dieser Satzung ergebenden und die folgenden Aufgaben:
 - a. Beratung und Beschlussfassung über alle Angelegenheiten, die den Verein betreffen,
 - b. die Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
 - c. die Entgegennahme des Berichts des Vorstands,
 - d. die Entlastung des Vorstands,
 - e. die Wahl von zwei Kassenprüfern,
 - f. die Entgegennahme der Prüfung der Jahresabrechnung,
 - g. die Festsetzung des Mitgliedsbeitrags,
 - h. Festlegung einer Beitragsordnung,
 - i. Beschlussfassung über Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins,
 - j. Ernennung von Ehrenmitgliedern.

5. Anträge der Mitglieder und Ausschüsse sind auf die Tagesordnung zu bringen, wenn sie schriftlich vor dem Versammlungsbeginn beim Vorstand eingereicht werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzungen bekanntzugeben.
6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Vereinsmitglieder beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist.
7. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der anwesenden Mitglieder dies für erforderlich hält. Die Wahlen der Vorstandsmitglieder haben grundsätzlich geheim zu erfolgen.
8. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder, soweit sich aus dieser Satzung nichts anderes ergibt.
9. Über das Ergebnis und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. In das Protokoll haben alle Mitglieder das Recht zur Einsicht. Das Protokoll muss sechs Wochen nach der Mitgliederversammlung fertiggestellt sein.
10. Die Mitgliederversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung.

b) der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, seinem/seiner Stellvertreter/in, dem/der Kassenwart/in und dem/der Schriftführer/in.
2. Jedes Vorstandsmitglied wird für die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Der/die Vorsitzende und der/die Schriftführer/in werden in ungeraden, der/die stellvertretende Vorsitzende und der/die Kassenwart/in in geraden Kalenderjahren gewählt. Jedes Vorstandsmitglied bleibt bis zum Antritt seines Nachfolgers/ seiner Nachfolgerin im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt des Vorstandsmitglieds.
3. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtsperiode aus seinem Amt aus, so muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden, welche seine/n Nachfolger/in für den Rest der Amtsperiode wählt.
4. Der/die Vorsitzende und sein/e Stellvertreter/in sind stets einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt, der/die Schriftführer/in und der/die Kassenwart/in nur gemeinsam. Das Recht, ein Vorstandsmitglied oder Dritte in einzelnen Angelegenheiten zur Vertretung zu ermächtigen, bleibt hiervon unberührt.
5. Der Vorstand führt alle laufenden Geschäfte und alle Geschäfte, die der Verein gewöhnlich mit sich bringt. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus. Ihm obliegt insbesondere die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts und die Beschlussfassung über die Aufnahme und ggf. den Ausschluss von Mitgliedern.

6. Bei der Ausführung umfangreicher Aktivitäten kann der Vorstand die Einsetzung eines Ausschusses zur Wahrnehmung bestimmter Aufgaben beschließen.
7. Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden einberufen werden. Es soll eine Einberufungsfrist von einer Woche eingehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, in seiner Abwesenheit die des Stellvertretenden Vorsitzenden.

In allen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung soll der Vorstand eine Beschlussfassung der Mitgliederversammlung herbeiführen.

8. Zu den Vorstandssitzungen muss jeweils die gewählte Stammesleitung des VCP Unterrot eingeladen werden. Diese oder eine von ihr zur Vertretung ermächtigte Person soll mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teilnehmen.

§ 6 Änderung der Satzung

Über die Änderung der Satzung entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln aller Mitglieder, zur Änderung des Zwecks des Vereins und dieses Paragraphen ist jedoch eine Mehrheit von drei Vierteln aller Mitglieder erforderlich.

§ 7 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch die Mitgliederversammlung, wobei eine Mehrheit von drei Vierteln aller Mitglieder erforderlich ist.
2. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der Stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, welche die Liquidation nach den einschlägigen Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches durchführen.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes fällt das vorhandene Restvermögen der evangelischen Kirchengemeinde Münster-Unterrot zu. Diese hat das Vermögen mindestens drei Jahre lang treuhänderisch zu verwalten. Erfolgt in diesem Zeitraum keine Neugründung des Vereins, so hat sie es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere für die örtliche kirchliche Jugendarbeit, zu verwenden.

Diese Regelung gilt auch, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Diese Satzung wurde bei der Gründungsversammlung des Vereins am 06.04.1997 in Unterrot beschlossen. Änderungen gab es an der Mitgliederversammlung am 01.04.2000 in Unterrot.